

ZH_OBERGERICHT RU250022 vom 5. Mai 2025

ZH Obergericht, 2025-05-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU250022

FR: ZH_OBERGERICHT RU250022 du 5 mai 2025

IT: ZH_OBERGERICHT RU250022 del 5 maggio 2025

Erwägungen

E. 2

Die beklagte Partei anerkennt den reduzierten Forderungsbetrag gemäss Ziffer 1 und verpflichtet sich, diese Summe innert 10 Tagen nach Erhalt der Erledigungsverfügung des Friedensrichteramtes an die klagende Partei zu bezahlen.

E. 3

Der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamtes Zürich ... wird für den Betrag von CHF 15'000.– zurückgezogen. Die klagende Partei verpflichtet sich, die oben genannte Betreuung innert 10 Tagen nach Erhalt der Zahlung zurückzuziehen und aus dem Register löschen zu lassen.

E. 3.1

Die Revision nach Art. 328 ff. ZPO bezweckt als ausserordentliches Rechtsmittel, Gerichtsentscheide, die in materielle Rechtskraft erwachsen sind und deswegen nicht durch andere Behelfe (wie Rechtsmittel, Abänderung oder Ergänzung des Entscheides, neue Klage) korrigiert werden können, unter gesetzlich umschriebenen Voraussetzungen (sog. Revisionsgründe) einer erneuten Prüfung durch das erkennende Gericht zuzuführen (vgl. BGE 138 III 382 ff., E. 3.2.1 m.w.H.). Dabei kann eine Partei die Revision eines gerichtlichen Vergleichs verlangen, wenn sie geltend macht, dass der geschlossene Vergleich unwirksam ist (Art. 328 Abs. 1 lit. c ZPO). Ein gerichtlicher Vergleich kann insbesondere dann unwirksam sein, wenn die getroffene Vereinbarung nichtig ist oder eine Partei von einem Willensmangel betroffen war.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer machte in seinem Revisionsgesuch geltend, seine ursprüngliche Forderung sei berechtigt und bleibe bestehen. Er erklärt, die Beschwerdegegnerin verweigere die Herausgabe notwendiger Beweise. Der angeblich vereinbarte Reservationsvertrag basiere auf einem Kaufpreis von Fr. 1'375'000.– der Verkaufspreis im Entwurf des Kaufvertrags habe jedoch Fr. 1'400'000.– betragen. Diese Vereinbarung sei nachträglich erstellt bzw. gefälscht worden. Die Beschwerdegegnerin habe ihn öfter belogen, bedroht, Daten verfälscht und manipuliert. Die Verdächtigungen seien daher berechtigt. Ausserdem sei seine Anwesenheit in Zürich für die Schlichtungsverhandlung zwingend erforderlich gewesen. Alle Unkosten (Flugticket, Unterhalt) hätten daher durch die Beschwerdegegnerin übernommen werden müssen (act. 8/3).

E. 3.3

Die Beschwerdegegnerin wendete ein, aus dem Revisionsgesuch des Beschwerdeführers gehe nicht hervor, auf welche Begründung er eine allfällige behauptete Unwirksamkeit des Vergleichs stütze. Die Vorbringen des Beschwerdeführers, sie habe den Kaufvertrag

gefälscht, sei absurd und werde bestritten. Der Beschwerdeführer lege nicht dar, inwiefern er beim Abschluss eines Vergleichs getäuscht worden sei. Er stütze sich lediglich auf Umstände, die Gegenstand der Vergleichsverhandlungen gewesen seien und zu diesem Zeitpunkt keine Revisionsgründe darstellen können (act. 8/14).

- 5 -

E. 3.4

Die Vorinstanz wies das Revisionsbegehren des Beschwerdeführers im Wesentlichen mit der (knappen) Begründung ab, dass seine Vorbringen im Revisionsgesuch bereits im Zeitpunkt der Verhandlung vom 3. Dezember 2024 bekannt gewesen seien und in seine Überlegungen bezüglich des getroffenen Vergleichs hätten einfließen können bzw. müssen (act. 3 S. 3).

E. 3.5

Mit diesen Erwägungen setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander, vielmehr wiederholt er seinen vorinstanzlichen Standpunkt, wonach die Beschwerdegegnerin eine Anzahlungsvereinbarung nachträglich erstellt habe und es sich dabei um eine Fälschung handle. Der Gesamtpreis sei kleiner als der im Kaufvertrag vom 24. Dezember 2023 vereinbarte. Die Beschwerdegegnerin verweigere die Herausgabe der entsprechenden Dokumente (act. 2). Dabei handelt es sich um Ausführungen im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Vertragsabschluss und nicht um Einwände hinsichtlich des an der Schlichtungsverhandlung geschlossenen Vergleichs. Der Beschwerdeführer behauptet nicht, dass ihm diese Umstände im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Vertragsabschluss erst nach der Schlichtungsverhandlung bekannt geworden wären, vielmehr macht er geltend, bereits im April 2024 – also mehrere Monate vor der Schlichtungsverhandlung – das entsprechende Schriftstück erhalten zu haben. Auch das geltend gemachte unlautere Verhalten der Beschwerdegegnerin bezieht sich auf die Umstände des ursprünglichen Vertragsabschlusses und nicht des Vergleichs. Inwiefern die Umstände des ursprünglichen Vertragsabschlusses zur Unwirksamkeit des vor Vorinstanz geschlossenen Vergleichs führen sollen, legt der Beschwerdeführer nicht dar und ist auch nicht ersichtlich. Auch in Bezug auf die Kosten für die Anreise zur Schlichtungsverhandlung legt der Beschwerdeführer nicht dar, inwiefern er diesbezüglich einem Irrtum unterlag bzw. ein Willensmangel vorlag. Die Kosten waren im Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses bekannt. Dennoch unterzeichnete der Beschwerdeführer den Vergleich mit Saldoklausel (vgl. act. 12/11).

E. 3.6

Neu macht der Beschwerdeführer geltend, dass er anlässlich der Schlichtungsverhandlung vom 3. Dezember 2024 "krankheitshalber" nicht klar habe entscheiden können. Dieser Einwand ist im Beschwerdeverfahren verspätet (vgl. Art. 326 ZPO), weshalb sich Weiterungen dazu erübrigen.

- 6 -

E. 3.7

Nach dem Gesagten liegt kein Revisionsgrund im Sinne von Art. 328 Abs. 1 ZPO vor, weshalb die Vorinstanz das Revisionsgesuch zu Recht abwies. Die Beschwerde ist damit abzuweisen.

E. 4

Mit der Bezahlung des vereinbarten Betrages sind die Parteien in dieser Angelegenheit per Saldo aller Ansprüche auseinandergesetzt.

E. 4.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 3 GebV OG auf Fr. 450.– festzusetzen, dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und mit dem von ihm geleisteten Vorschuss zu verrechnen.

E. 4.2

Parteientschädigungen für das Beschwerdeverfahren sind keine zuzusprechen: Dem Beschwerdeführer nicht, weil er unterliegt, der Beschwerdegegnerin nicht, da ihr keine Umtriebe entstanden sind, die zu entschädigen wären. Es wird erkannt:

E. 5

Die beklagte Partei übernimmt die Kosten des Schlichtungsverfahrens von CHF 525.–."

1.2. Mit Verfügung vom 3. Dezember 2024 schrieb die Vorinstanz das Schlichtungsverfahren als durch Vergleich erledigt ab (act. 12/12). 1.3. Mit Eingabe vom 22. bzw. 28. Januar 2025 (Datum Eingang bei der Vorinstanz) reichte der Beschwerdeführer ein Revisionsgesuch bei der Vorinstanz ein

- 3 - (act. 8/3). Nach Einholung einer Stellungnahme zum Revisionsgesuch (act. 8/11; act. 8/14), wies die Vorinstanz das Revisionsgesuch ab (act. 3). 1.4. Dagegen erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig (act. 8/19) Beschwerde bei der Kammer (act. 2 [Kopie] bzw. act. 9 [Exemplar mit Originalunterschrift]). Mit Verfügung vom 11. April 2025 wurde dem Beschwerdeführer Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses angesetzt (act. 13), welcher innert Frist geleistet wurde (act. 15). 1.5. Die vorinstanzlichen Akten (act. 8/1–20 u. 12/1–13) wurden beigezogen. Das Verfahren ist spruchreif. 2. Der Entscheid über ein Revisionsgesuch ist mit Beschwerde anfechtbar (Art. 332 ZPO). Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde ist innerhalb der Rechtsmittelfrist (wobei sich diese nach dem der Revision zugrundeliegenden Erkenntnisverfahren richtet, vgl. BGer 5A_366/2016 vom 21. November 2016) schriftlich, begründet und mit Rechtsmittelanträgen versehen einzureichen. An Rechtsmitteleingaben von juristischen Laien werden nur minimale Anforderungen gestellt. Als Antrag genügt eine Formulierung, aus der sich mit gutem Willen herauslesen lässt, wie das Obergericht entscheiden soll. Als Begründung reicht aus, wenn (auch nur rudimentär) zum Ausdruck kommt, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet bzw. weshalb der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten unrichtig sein soll (vgl. statt vieler OGer ZH PD230002 vom 16. März 2023, E. 2.2. m.w.H.). Dabei genügt die blosser Verweisung auf die Ausführungen vor Vorinstanz oder deren blosser Wiederholung nicht (vgl. statt vieler: BGer 5D_146/2017 vom 17. November 2017, E. 3.3.2 mit Verweis auf BGE 138 III 374 ff., E. 4.3.1). Sind auch die (herabgesetzten) Anforderungen an die Rechtsmitteleingabe nicht gegeben, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind grundsätzlich ausgeschlossen (vgl. Art. 326 ZPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.